

Finanzamt für Körperschaften I

Sicherheits-Nummer: 37043813

Finanzamt für Körperschaften I, Gerichtstr. 27, 13347 Berlin

Firma

A.V.E. Energieberatungs- und
Planungsges. mbH
Gustav-Meyer-Allee 25
13355 Berlin

Bearbeiterin Frau Palm	Zimmer 173A
Telefon-Nr. (030)9024-270	Nebenstelle 27179

Steuernummer/Geschäftszeichen
27/458/01091

Ihr Zeichen und Tag
24.11.2004

Datum
01.12.2004

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma

Firma, Name A.V.E. Energieberatungs- und Planungsges. mbH	
Gründungsdatum, Geburtstag 19.02.1999	Rechtsform GmbH
Anschrift Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Gültigkeit der zunächst bis zum 04.12.2004 erteilten Freistellungsbescheinigung wird hiermit bis zum 04.12.2007 verlängert.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internet-Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Böhme

